

V C
36 84



GW. 3



GK. 32^b, 7^a

197
Vc
3684





274.
DEFENSIONS-Articul

Oder

Eygentlicher Bericht/

was zu beschützung des Gottesdiensts
sub utraq;, von den Herren / Rittern / denen auß al-
len dreyen Prager. Berg. vnd andern Stätten Ab-
gesanten / aller dreyer Ständen des Königreichs
Böhmen / welche den Leib vnd das Blut vnser
Herrn Jesu Christi vnter beyderley gestalt
empfangen / vnd sich zu der Böhmis-
schen Confession bekennen:



Ben grosser versammlung auff dem Pra-
ger Schloß / An. 1618. Frentags nach der Him-
melfahrt Christi / beschlossen / vnd an diesem Tage auff bemel-
tem Prager Schloß öffentlich widerholet / vnd männiglich
zur Nachrichtung außgeruffen: Nachfolgendts auff be-
fehl aller dreyen Ständen sub utraque, durch den
Truck publicirt worden.



ad Bibl.  aul. Eyßner. ^{em}
I V W

Im Jahr /

MDCXVIII



Defensions Articul

So zu beschützung des Gottesdiensts / hin
gegen zu verhütung allerhand Gefährnuß / bey
grosser versammlung aller drey Evangelischen Stände /
auff dem Prager Schloß verfaßt vnd confir-
mirt worden.

Und vnd zu wissen sey hienit jedermännig-
lich / was gestalt wir drey Stände d Cron
Böhme / so den Leib vñ dz Blut vnser Herr
ren Jesu Christi vnter beyderley gestalt em-
pfangen / vnd sich zu der Römischen Con-
fession bekennen / in grosser anzahl auff dem Prager Schloß
versambles / nach reiffer vnd gnugsamer erwegung / vns für
vnser Person / dan auch für vnser abwesende liebe Freunde ins
gemein / auß hochdringend / vnvermeidlichen / vnd in vnser
Apologia weitläufftig außgeführten Bedencken vnd Versa-
chen / etlicher Defensions Articul verglichen / vnd folgende
verfügung gethan :

Erstlich / daß ein jedweder auß allen dreyen Ständen
vnd Einwohnern der Cron Böhmen / sich mit seinen pferden
auffs beste gerüst vnd gefast halten soll / Veneben an Schas-
zung / was ime auff dem letzten Landtage / so an. 1596. gehab-
ten worden / von inhabenden Landgütern / so wol auch von
dem auff Zins außgeliehenem Gelde / zuerkant worden / an je-
so doppelt darreichen vnd erlegen soll: Der gestalt / wer hie,

4
Beyor ein Pferd gehalten / soll an jersz zwey vnterhalten / vnd
wer zuvor zwey gehabt / soll fürters vier sampt notwendiger
Rüstung darzustellen schuldig seyn.

Diesem nach vnd fürs ander / das Volck vnd die Vnter-
terhanen belangend / solles mit denselben also gehalten wer-
den: Auß besagten Vnderthanen soll der 10. vnd 5. auff seyn /
vnd erscheinen / vnd auß erheischenden Nothfall / soll ein jedes
nach seinem besten vnd höchsten Vermögen / in guter bereit-
schafft schuldig zuerscheinen seyn / Vnd wenn nachfol-
gends von den bestelten Obristen der Fortzug wird angeden-
tet vnd befohlen werden / solle sich ein jeder dem gemäß / was
ihm auferlegt worden / ohn einige entschuldigung vnd seime-
nitz an die Ort vnd Stell so ihm benennet wird / schleunigst
verfügen.

Im fall ab vjemandes / den das Loß betroffen / mit pers-
önlich neben den seinigen erscheinen könnte / dem soll obligent
was an künfft er auch seyn mag / er sey Herr / Ritter oder ge-
meines Stands / solche personen / die in Kriegsweisen wol ges-
übt vnd erfahren / an seine Stell zuverordnen / vnd mit Fortzug
schicken. Auch soll ein jeder für sich der anweisung vnd ord-
nung seines Obristen / nicht anders / als es sonsten bey gewor-
benem Volck herkommen / gebürlichen Gehorsamb zu leisten /
pflichtschuldig seyn: Alles zu dem end vnd vorhaben / zu för-
derst Ihrer Kayserl. May. als den König vnd Herrn dieses
Königreichs Böhmen / vnd dann auch allerseits die Stände
sub utraq; so wol als die sub una, bey ihren guten Verord-
nungen / Gerechtigkeiten vnd Gottesdienst / vor allem gefä-
hrlichen vberlast / als getreue vnd auffreitzgeliebhaber ihres
Königes vnd des Vaterlands / zubeschützen vnd handzu-
haben / Bey der Strass / welche bey obgedachten
Landtage dem ganzen Lande zum Schutz vnd besten ver-
schriben vnd statiget worden / wesen einer oder der ander / ab
vnd

7
vñ zurück welchen/ vñ nicht nach seinem besten vñ äußerste
vermögen steiff vñ fest dabey stehen vñ verharren wolle
sol mit selbigen Schwaffernstlich belegt vñ angesehen werden.

Ober obbesagtes Kriegsvolck ist zum obristen general
Leutenant erwählt worden.

Auß dem Herren Stand.

Herz Henrich Matthes / Grave zum Thurn/
auff Wetschaw vñ Wintersdorff / Röm. Kayser.
May. Kriegsrath / vñ obrister Richter der Gross
Beheimb.

Zum obersten general Feldmarschal.

Herz Leonhard Kolon / auff Felz Engelsberg/
vñ Bochaw / Röm. Kay. May. Rath.

Auß dem Ritterstand.

Zum obersten general Bachmeister.

Johann der jünger von Bubenaw / auff Boro-
witz vñ Sawyrtsch.

Zum obersten Quartiermeister.

Paulus Wosterky Kaplirsch / von Sulowitz
vñ Botichaw.

Diese sollen neben vñ sampt nachbenannten Herren Dire-
ctorn, vñ von den Evangelischen Ständen wol verordneten
Herren Rächten / mit vñ dabey sitzen / vñ was künfftig von
nöten / zu berathschlagen vñ zubeschliessen gus fug / mach
vñ gewalt haben.

Vñ demnach dieses alles / Ihrer Kay. May. als vnsern

A iij

König!

*Am 13. April 1620
gefaßt Leonhard Kolon
Bachmeister*

Könige / vnd was viel erwehnten Ständen am liebsten seyn
 mag / als zu förderst ihrer Seelen Heyl vnd Seligkeit / dan auch
 ihre Ehr / Leib vnd Leben / Gut / Weib vnd Kinder / wie auch
 all ihre Wolfahrt vnd Freyheiten / bey welchen diese Nati-
 on vor vielen andern Völkern herkommen / angehen vnd
 betreffen thut / Als ist die Sach bekantlich / vnd
 der Wichtigkeit / daß ohne sonderbare Contribution (bey
 fürfallendem Abgang vnd mangel an Geldt) nichts fürzus-
 nemen noch außzurichten: In betrachtung / daß in kurzver-
 wichenen Jahren / Ihre Kay. May. selbst den Ständen zu
 Gemüth führen lassen / daß sie auf Mittel vnd wege zugehen
 cken / wie in zutragendem fall der Noth / auß allen / diesem Kö-
 nigreich einverleibten Landschafften / je eine der andern bey-
 springen / vnd behilfflich seyn möge / Ingleichen / wie eine ge-
 bürliche defension, zu mehrer versicherung / anzustellen / In-
 massen dan auff dem allgemeinen Landtage / so gehalten wor-
 den im Jahr 1615. Montag nach Trinitatis, vnd sich geendes
 Sonntag nach S. Hieronymi, Ihre Kay. May. sich allergnädigst
 mit vns dreyen Ständen dieses Königreichs / krafft erli-
 cher angezogenen Exempel vnserer geliebten Vorfahren / das
 hin verglichen / wosern einige Vnrube sich ereignen würde /
 daß zu gedachter Defension, so zu förderst J. Kay. May. vn-
 serm allergnädigsten Könige vnd Herrn dieses Königreichs /
 zu gebürlichem Schutz angesehen / ein gewisse anzahl Kriegs-
 volck zu Ross vnd zu Fuß / benantlich 2000 zu Ross / vnd 2.
 Regiment Knechte zu Fuß erworben vnd von einkommender
 Contribution, welche auff obbemeldtem Landtage auff alle
 vnd jede Vnderthanen angelegt / vnd zu lieffern befohlen wor-
 den / vnterhalten vnd bezahlt werden solt / Vnd dz über solch
 Kriegsvolck keine frembde / sondern vnserer Böhmischen Na-
 tion, so im Kriegswesen wolerfahren vnd geübt / vnd des Lan-
 des kündig / auch getrewe vnd auffrichtige Personen / nach des
 ro gutt

so gutachten das Volck anzuführen vnd alles anzuordnen/zu
obristen Officirern erwehlt vnd bestellt werden.

Derhalben auch / zu fortsetzung dieser hochwichtigen
vnd unvermeidlichen Handlung (über welche in d Welt keine
seyn kan) albereit die fürscheidung geschehen / daß auß hochges
dachten Ständen sub utraq; alle eingehörige Contribution
vnd Linnam / so im Jahr 1615. bey werdendem Landtage / auf
5. Jahr bewilligt / wiewol für diesen biß anhero verflommenen
Termin, wie auch ins künfftige (biß zu außgang der 5. Jahr)
noch nicht eingebracht worden / anjetzo zum förderlichste den
obersten Steuerherren / so von vns darzu erwehlt / gelieffert
vnd erlegt werden solle / Als nemlich :

Auß dem Herrenstand.

Herin Wilhelmen dem Eltern von Lobkowitz /
auff Teynhorschsteyn / Eschetschowitz / vnd Nirscho
kaw / Kay. May. Rath. Vnd:

Joachim Andrea Schlicken von Holeitsch /
Graven von Passaun / vnd von Lockte / auff Swi
gaw vnd Kowny / Kay. May. Rath.

Auß dem Ritterstand.

Procopen Dworsekten / von Obramowitz vnd
auff Wyrshowitz / Kay. May. Rath.

Nicolao Gersdorffern von Gersdorff vnd
Malschwitz auff groß Horlaw / vnd Rockhtal /
Kay. May. Rath / vnd Oberhauptmann des gan
zen Königreichs Böhemb.

Auß

8
Aus den Stätten.

Simeon Suschikfy / von Sonnenstein. Und
Henrich Bock von Pehlinowitz.

Diese obbeschriebene Personen / sollen als auffrichtige /
dem Vaterland vnd gemeinem Nutz wolgewogene vnd will-
fährige Leute ohne einige entschuldigung vnd außflucht / viele
gedachte Steuer / neben ihren schriftlichen Bekantnissen auff
das Prager Schloß lieff vn.

Und demnach es vnmöglich / daß die Herren Stände
immerzu beyammen sich auffhalten können / wegen tragens
den grossen Unkostens / vnd erfolgender versammnuß des ih-
rigen wie auch wegen besserer versicherung aller Grenzen
dieses Königreichs / Sonsten auch bey dergleichen hochwichti-
gen Handlungen / unterweilen allrhand Hindernissen pfle-
gen vorzufallen / zu dem man offtermals obereilet / geschwind
vnd vnersehens / ohn allen Aufschub / die Nothdurfft ver-
schaffen muß / Dabey man auch Gottsfürchtiger / getreuer /
auffrichtig / standhafftig / vnd verständiger Leut nicht ents-
behen kan / als welche das jenige / was ihres Königs vnd Hers-
rens / dann auch der gesampften Einwohner dieses gantzen
Königreichs / Heyl vnd Wolsahrt / erhalten vnd befördern
thut in acht nemen / berathschlagen vnd anordnen.

Als haben wir für rathsam vnd notwendig erachtet / in
ansehung / daß fürgenommene Handlung ohne guten gedeyli-
chen Raht / weder bestand habe / noch glücklich hinauß gefüh-
ret werden mag / nachbeschriebene Personen zu solchem hoch-
wichtigen Defension Werck / zu Rähten vnd Directorn des
gantzen Landes / erwehlen vnd verordnen wollen.

Auß

Auß dem Herrenstand.

Herr Bohuslaw Bercka von Duba vnd Lipo-
paw / auff Lukowitz / weissen Rauchwasser vnd Ghu-
schaw / Kay. May. Raht.

Herr Wilhelm der Elter von Lobkowitz / auff
Teinhorschitz / Tschetschowitz vñ Mirschlaw / Kay.
May. Raht.

eingefang

Herr Paulus von Rschitschan auff Dubaw /
Kay. May. Raht.

eingefang

Herr Peter von Schwanberg auff Trybau /
Worlit / Konsperg / Switaw / vnd auff Kestran /
Kay. Mag. Raht.

Herr Wenceslaus Wilhelm von Kupa / auff
Tyrnaw vñ Schitenitz / K. M. Raht. vñ Camerer.

Herr Joachim Andreas Schlick / von Holes-
gitz / Graven von Passaun vnd Lockete / auff Schwia-
gaw vnd Koffny / Kay. May. Raht.

*Sault vñ Raht
abgefaß*

Herr Wenceslaus Budwitz von Budova /
Herrn auff Münchengretz / Saschatka / Kosinowitz
Kloster / Kay. May. Raht.

*Sault vñ Raht
abgefaß*

Herr Johann Albin Schlick / von Holesgitz /
Grave zu Passaun / von Lockete auff Salckenaw vnd
Dupaw.

Herr Wilhelm von Ghlinitz vñ Tetendorf Kay.
May. Cammerer vnd oberster Jägermeister des
Königreichs Böhmen.

B Herr

Herrn Albrecht Johann / von Smirschitz / auff
Kostelz / am Schwarzwald / Dub vnd Nachod.

Auß dem Ritterstand.

Gaspar Kaplirsch von Sulowitz / auff Neu-
stup vnd Mültisch / Kay. May. Rath / vnd Burg-
grave des Kraisses Kadeck.

Procop Höfflich / von Olbranowitz / auf Wir-
schowitz / Kay. May. Rath.

Bleich Gersdoffer von Gersdorff auff Mal-
schwiz / grossen Wossaw vnd Schripelsdorff /
Kay May. Rath.

Friedrich von der Byle auff Rschelowitz vnd
Dupkowitz / Kay. May. Rath.

Christoph Ficthum / von Ficthum / auf neuem
Schumberg vnd Klosterlein / Kay. May. Rath.

Henrich Otten von Loß / auf Kameraw. Kay.
May Rath.

Albrecht Pfefferkorn von Otbach / auff Ginarw
vnd Bukaw / Kay. May. Rath.

Humprecht der Elter vñ Eschernin vñ Ghudenitz /
an stat eines Kammerers des König. Böhemb.

Glückselig Weneßlaus / Fünfhündisch / von
Ghisch vñ Egerberg / auf Bischikan vñ Webyz.

Peter Müllern von Mühlhausen / auf Erwehl-
temdorf. Kay. May. May. Rath / ober der Appel-
lation auff dem Pragerschloß. Auß

Auß den Stätten.

Auß der Alten Statt Prag.

Martin Früwein vom Thal / Kayserl. May.

Diener.

Johann Theodor Sixten / von Ottersdorff.

Daniel Skret / Schottenawer von Savoritz / 2c. Ihrer Kay. May. Secretarius der Böhmischen Kammer.

Johann Orschinoffky / von Fürstenfeld.

Auß der Newstatt Prag.

Magister Valentin Kochen von Prachaw. | *gehört*

Tobias Stefft / von Kolodetz.

Wenzel Sandicht / von Kranichfeld.

Auß der Kleinstatt Prag.

Christoph Kober / von Koberberg. | *gehört*

Auß Rutenberg.

Johann Schultiß / von Felsdorff. |

Von Sas.

Maximilian Hostial von Zavoritz: *gehört*

Vnd für vnsern Secretarium habē wir erwählt:

Benjamin Früwein vom Thal.

Welcher zugleich neben obbeschriebenen Personen mit im Rath sitzen / vnd vorhabenden Berathschlagungen beyzuwohnen sol.

Diese sind also / denen zusampt aller Vollmacht / solche hohe Sachen vertraut vnd anbefohlen worden / daß sie sich mit den Obrist-General Leutenampt vnd Feldmarschalcken / welche von den Ständen erwöhlet / (do dann der oberste Leut

senämpte/ ohn die einheimische/ auch ander frembd Volck nach
 erheischender Nothdurfft/ vnd zwar der Anzahl/ welcher sich
 die verordnete Raths personen gänzlich verglichen/ auff eine
 gewisse Bestallung von den dreyen Ständen vnter beyderley/
 annemen / in gleichem sich mit dapffern vntergehörige Obri-
 sten / zu mehrer versicherung dieses Königreichs / gegen ge-
 bürlichem Wartgelt / versehen sol) vnd bestettigt / wie auch
 mit andern Officirern, tragenden Ampts/ vergleichen: Sol-
 gends / daß sie mehr erwehntes Volck an die Ort vnnnd End /
 da es sonderlich vonnöten seyn wil/ doch mit gebürlicher Für-
 sorgung vnd Verwahrung / verordnen vnd anführen / Nicht
 weniger / daß sie gewisse namhaffte Personen des Lands / in
 zufälligen schweren Sachen/ für sich beuffen vnd erfordern/
 mit denselben sich vntered. n vnd berathschlagten / Inmassen
 dann nichts vnziemliches ist / wenn zu dem End / damit die
 Stände einz theils zu versicherung Ihr. Kay. May: anders
 theils zu beschützung vnd solt. flanzung irs Gottesdiensts/
 bey einmal gebilichte vnnnd angenommener Confession, vns
 verruckte erhalten g. lassen werden/ Versamblunge vnnnd Zusas-
 menkünffte anstelle werden / Zu dem / daß sie sich wie bey
 Chur. vnd Fürsten des heiligen Reichs/ also auch bey andern
 vnhligenden Landschafften / Raths vñ Hilfe zeitlich erholz.

Im fall aber einer oder der ander auß ihrem Mittel/
 durch Todsgewalt (welches Gott nach seinem väterlichen
 Willen gnädig verhüten wolle) auß dieser Welt solt abgefors-
 dert werden/ oder auß andern sonderbaren vnd vnermeidlis-
 chen Ursachen / bey diesem Werck nicht verbleiben vnd auß-
 tauren könte / sol chegedachter Ausschus einen andern auß
 den Ständen/ der zu vorhabendem Handel qualificirt, ver-
 mittelst zuvorhin eingenommener gewisser Bundschafft / bes-
 ruffen vnd erwählen.

Zinges

Hingegen so etliche sich solten betreten lassen / welche gegen Ihrer Kay. May. als ihrem König vnd Herrn / dieses Königreichs Böhemb / vnd gegen ihr eigenes Vatterland / so pflichtvergessen / daß sie zu getrossenem Verein / den hoch vnd offte genanten Herren Ständen / so der Christlichen Religion sub utraque zugethan / schuldige Treu vnd gehorsamb zu leisten / vnwillig od säumnig / dieselben sollen mit gebürend / ernstlicher Straff angesehen werden.

In Summa / alles dasjenige / was ihrem erachten nach / zu mehr besagtem Fürhaben / nochwendig vnd dienlich / wil ihnen nach laut vnd inhalt der Böhmischen Confession , zu verschaffen gebüren vnd obligen / Insonderheit aber / vnd vor allen dingen / was zur Ehre vnd Lob Gottes / zu Ihrer Kay. May. vnd des lieben Vatterlands fromen vnd nutzen gereichen mag : Damit ein jeder in gutem Fried vnd Ruhe bey vielgedachter Confession sub utraque , sicher vnd in der Forcht Gottes verbleiben / darneben die Privilegia , Freyheit vnd Gerechtigkeiten / so von vnsern lieben Vorfahrn / auff vns gebracht / vnd von habenden Königen bekräftigt worden / (wie sich die Herren Stände zu obernanten Personen in gesamt gänglich vn getrewlich zu thun verheissen) gebürlichen gehandhabt / vnd was zu allerhand guter vnd löblicher Ordnung zu g. derlichem auff / vnd zunemen der Christlichen Religion , vnd des lieben Vatterlands / dienlich / so lang sie es notwendig erachten / wie dann der gestalt die von den Herren Ständen ertheilte Vollmacht von ihnen vngenommen seyn soll / verordnet vnd angerichtet werden möge.

Hinwider haben vielerwehnte Personen auch ein Eyd von den Herren Ständen genommen / sich gleichsfalls gegen sie zu verbinden / daß sie weder heimlich noch öffentlich anders werts / ohn ihr vorwissen vnd willen / sich verwend / n / viel weniger von ihnen abtreten / oder sie hilflos vnd vnbederere

abstürmen wollen. Vnd im fall von jemanden / er sey wer
er wolle / mit wasserley fürwenden / auff was weiß vnd weg es
immer geschē mag / einer oder mehr auß allen dreyen Stän-
den / dieses Königreichs / vmb ichtwas beschickt / oder zu Res-
de gesetzt würde / sollen weder Er noch Sie schuldig seyn / sich
zu stellen / oder einige Antwort von sich zu geben / Er oder Sie
haben dann zuvorhin solches ob vnd vielgedachten Personen
angezeigt vnd wißlich gemacht.

Also sollen auch von obgesetzter Steuereinnam / zu ge-
bürllichem Sold vnd Vnterhaltung / einer jeden Person / deren
auß dem Herrenstand 160. Auß dem Ritterstand 140. Auß
de Statt / oder gemeinen Stand 55. Meißnische Schock mo-
natlich gereicht werden sol. Auch sollen sie sampt vnd sons-
ders / nicht allein anjetzo / bey anvertrauter Verrichtung / sons-
dern auch ins künfftige / zur zeit des Friedens / in allen Miß-
helligkeiten / so dammenhero erwachsen vnd ihnen zuhanden
stossen möchten / benantlich / so ihnen / oder einem auß ihrem
Mittel / von jemand / er sey wer er wolle / tragende jetzige sein
oder ihre Verwaltung / vbel solte gedeutet / oder zu nachtheil-
ger Verunglimpfung fürgerückt werden / dahin vertroestet
seyn / daß alsdann zu verwehrung solcher verachtung vnd an-
derer Zufügnisse / zu wasserley zeit dieselbe / setz oder künfftig /
erfolgen mag / die Herren Stände / sampt vnd sonders / schüt-
dig vnd verbunden / Einen oder Sie alle / gebürlichen zu schüt-
zen / zu retten / vnd Schadloß zu halten / Bey vermeidung der
Peen vnd Straff / so auff dem allgemeinen Landtag beschlos-
sen / vnd in der Landtrassell littera D. 48. vnd 49. begriffen.

Lezlich / demnach fürgenommene Defension , denen
sub una weniger nicht zum besten angesehen / als sind die
Stände dieses Königreichs Beheimb / sub utraq; , welche sich
zu der Böhmischen Confession bekennē / zu bemeldten Stän-
den sub una, auß angeborner Lieb vnd sonderem wolmeinen
gegen

Ihre Bluts/ vnd sonst Mitverwantnuß zugethane Freunder/
 dann auch krafft auffgerichter Vereinigung zwischen beyder/
 ley Ständen/ der zuversichlichen Hoffnung/ Sie werden nit
 allein auß eigener Willkür kein Mißfallen oder Widerwillen
 darob schöpfen/ sondern ihnen auch nicht zuwider seyn lassen
 daß sie hiemit bey gethaner Pflicht/ mit welcher zufoerst ges
 gen Ihrer Kay. May. als Böhmischem Könige / vnserm als
 lergnädigsten Herrn vnd dem gantzen Vatterland / dan gegen
 einander selbst beyderseits Ständen verbunden / ermahnet
 werden/ daß sie zu fürstehender Defension vnd Bereitschafft
 mit denen sub utraq; zusammen treten / für einen Mann ste
 hen/ vnd den Christlichen Glauben / neben Ihrer Kay. May.
 als vnserm beyderseits allergnädigsten Könige vnd Herren/
 vor aller widerwertig; vnd gefährlichkeit retten/ schützen/ vnd
 hanhaben/ das liebe Vatterland vor allem Schaden vnd ver
 derben/ ingleichen die Christliche Religion der Stände sub
 utraq; zu beyden theilen vor gesuchter vnterdrückung beschir
 men vñ sichern helfen/ Vnd in allem die Christliche Einträch
 tigkeit/ brüderliche lieb vnd vereinbarung / männiglich zum
 besten vnd auffnehmen/ vertreten/hegen vnd fördern helfen.

Darzu dann gehörig/ daß Sie/ die Stände sub utraque
 neben denen sub una, welche sampt ihnen zu mehr angedeuter
 Defension getreten vñ verwilligt / durch hülff vnd beystand
 des Allmächtigen/ für Ihre Kay. May. Leib/ Ehr/ Gut vnd
 Blnt/ ja all ihr höchstes vnd bestes Vermögen / standhaftig
 vnd getrewlich daran strecken vnd zusetzen/ Sie selbst aber
 (wie obgemeld) neben dem/ daß sie an jertzo zusammen
 halten auch fürters anders nicht / dann gut
 vnd einhellig zu meynen/geruhen.

☉(o)☉

710



PHOTII PATRIARCHAE

LEXICON.

RECENSUIT, ADNOTATIONIBUS INSTRUXIT ET PROLEGOMENA
ADDIDIT

S. A. NABER.

VOLUMEN PRIUS.

CONTINET PROLEGOMENA ET LEXIC. A—H.



~~40~~ 3689 6A

1017



ULB Halle
004 808 568

3



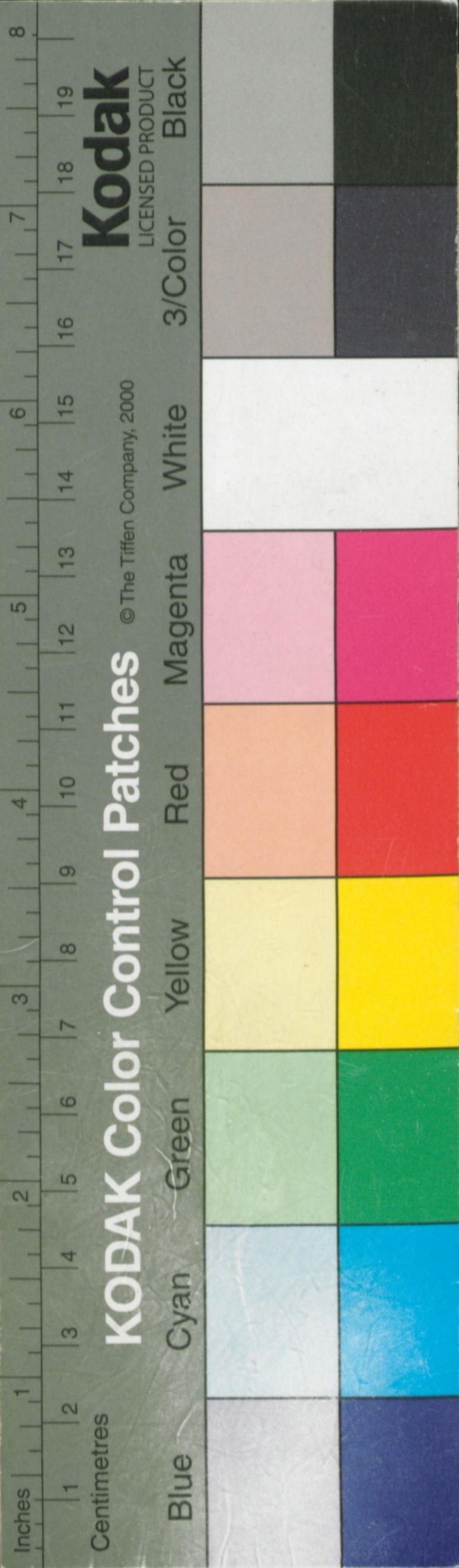


27/4
D
Lunge

was zu b
sub utraq; v
len dreyen P
gesanten / a
Böhmen /
Herrn Z
empfo

Ben gross
ger Schloß
melfahrt Christ
tem Prager S
zur Nachrich
feich aller

ad Br



cht/

diensis
auf ab
ten Ab
igreich
unsers
talt



Pras
him
bemelo
nniglich
uff bes
es



Handwritten notes in cursive script, including 'L. 1714' and 'L. 1715'.